

**triesen** 

*mein lebens(t)raum*

## **REGLEMENT**

# Betrieb und Nutzung der LED- Informationstafeln



# **R E G L E M E N T**

## **Betrieb und Nutzung der LED-Informationstafeln**

Die Gemeinde Triesen betreibt an der Landstrasse, Höhe Gemeindezentrum, zwei LED-Informationstafeln.

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeinde erstellt, unterhält und bewirtschaftet die LED-Tafeln zu Informationszwecken für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Durchreisende. Das Informationsangebot ist komplementär zu den anderen gemeindeeigenen Informationskanälen. Die Anzeigetafeln sind einfach und übersichtlich zu gestalten, um eine hohe Aufmerksamkeit zu erzielen.

### **Art. 2 Unterhalt und Betrieb**

Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für den Unterhalt und Betrieb der LED-Tafeln. Sie ist angehalten, den langfristigen Betrieb dauerhaft sicherzustellen und gesetzlichen Vorschriften wie Verkehrssicherheit u.a. Folge zu leisten.

### **Art. 3 Nutzung**

Die LED-Informationstafeln werden zur unterstützenden Kommunikation von Nachrichten, Veranstaltungen, Aufrufen und Hinweisen der Gemeinde genutzt.

Die Nutzung umfasst:

1. Gemeindeeigene Veranstaltungen;
2. In Gemeindeinfrastrukturen stattfindende Veranstaltungen Dritter, die nicht kommerziell orientiert sind;
3. Veranstaltungen von Ortsvereinen, welche innerhalb der Gemeinde stattfinden;

4. Nicht-kommerzielle Veranstaltungen von in Liechtenstein ansässigen Vereinen und Verbänden mit übergeordnetem Informationsinteresse der Bevölkerung. In der Regel finden diese Veranstaltungen in Triesen statt;
5. Informative Hinweise, Weisungen, Anordnungen der Gemeinde;
6. Veranstaltungshinweise auf Versammlungen der in Triesen aktiven politischen Ortsgruppen mit Informationsinhalten;
7. Bekanntmachungen, Informationen sowie Mitgliederanwerbung von Ortsvereinen.

#### **Art. 4 Nutzungsausschlüsse**

Die Nutzung der LED-Informationstafeln ist für folgende Inhalte ausgeschlossen:

1. Kommerziell orientierte Veranstaltungen, die nicht in Gemeindeinfrastrukturen stattfinden;
2. Werbung im Allgemeinen sowie Produktinformationen, insbesondere Publikationen von Unternehmen;
3. Kaufempfehlungen;
4. Politische Werbung, Abstimmungsempfehlungen, Slogans;
5. Gegen Gesetze oder die guten Sitten verstossende Inhalte (insbesondere Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, etc.).

Über Anfragen für Publikationen, welche gemäss diesem Reglement auslegungsfähig sind, entscheidet die Gemeindevorsteherung im Einzelfall.

#### **Art. 5 Datenverarbeitung und Datenaufbereitung**

Nutzungsberechtigte stellen der Gemeindeverwaltung die gewünschten Publikationsinhalte zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Inhalte weiterzuverarbeiten, um einen möglichst idealen Informationsinhalt zu erzeugen.

## **Art. 6 Ansprüche von Nutzungsberechtigten**

Die Nutzung der LED-Informationstafeln für Berechtigte ist kostenlos. Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, Publikationen möglichst oft und nachhaltig einzublenden. Es besteht kein Anspruch, Zeitfenster für Publikationen zu reservieren oder einzufordern. Eine Publikation kann nicht durchgesetzt werden.

## **Art. 7 Dauer der Publikationen**

Publikationen werden in der Regel rund 10 Tage publiziert. Je nach Dringlichkeit sind sowohl kürzere als auch längere Publikationsdauern möglich. Diese liegen im Ermessen der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 8 Genehmigung / Inkrafttreten**

Genehmigt durch GRB 018-01-20 vom 14.01.2020  
Inkrafttreten per 15.01.2020

Die Gemeindevorsteherung